

Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 3

Artikel: Kommunale Sozialhilfe : zwei Fälle, die Fragen aufwerfen
Autor: Padrutt, Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-341505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwei Fälle, die Fragen aufwerfen

Der alleinstehende Herr A. ist seit 1992 arbeitslos. Vorher war er an verschiedenen Stellen beschäftigt, kurze Zeit auch als Aussendienstmitarbeiter. Seitdem er vor Jahren aus der Arbeitslosenkasse ausgesteuert worden ist und sein kleines Vermögen verbraucht hat, bezieht er ständig

Ursula Padrutt

Sozialhilfe. Alle seine Stellenbewerbungen sind erfolglos. Nach einem Wechsel in der Führung des Sozialamtes wird der neue Sozialamtsvorsteher auf Herrn A. aufmerksam und unterbreitet ihm den Vorschlag, in ein Beschäftigungsprogramm einzutreten. Herr A. weigert sich freundlich, aber bestimmt: Das vorgeschlagene Beschäftigungsprogramm sei nicht auf seine Wunschstelle als Versicherungsberater zugeschnitten und deshalb sinnlos. Auch den Gang zum Berufsberater lehnt Herr A. mit der Bemerkung ab, er wisse selbst, wofür er sich eigne. Er zeigt sich gegenüber den Vorschlägen als völlig unzugänglich und erklärt wortreich, weshalb für ihn nur ein einziger Job, nämlich eine Stelle als Aussendienstmitarbeiter, in Frage komme. Das Sozialamt klärt nun im Auftrag von Herrn A. seine Berechtigung zum Bezug einer Invalidenrente ab.

Was ist hier falsch gelaufen?

Herr A. wurde seit Beginn seiner Arbeitslosigkeit sich selbst überlassen. Ausser finanzieller Hilfe erhielt er keine weitere Unterstützung seitens des Sozialamtes. Als alleinstehender Erwerbsloser war er besonders gefährdet, zu vereinsamen und

den Kontakt zur Arbeits- und Umwelt mit den Jahren zu verlieren. Er schätzt heute seine beruflichen Fertigkeiten und Ausichten völlig falsch ein und ist nicht mehr in der Lage, Vorschläge von aussen zu akzeptieren. Dieser verhängnisvollen Persönlichkeitsentwicklung hätte mit grösster Wahrscheinlichkeit begegnet werden können, wenn der Betroffene frühzeitig in ein Beschäftigungsprogramm integriert worden wäre.

Frau M. hat nach der Geburt ihres ersten Kindes ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, um sich ganz der Betreuung und Erziehung ihrer Tochter zu widmen. Nach zwei Jahren scheitert ihre Ehe, und die Unterhaltsbeiträge, die der geschiedene Ehemann zahlen muss, decken ihr Existenzminimum nicht. Wegen der fehlenden ausserfamiliären Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind in der Wohngemeinde ist es Frau M. nicht möglich, einer eigenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie erhält daher von ihrer Gemeinde Sozialhilfe. In die Berechnungen der Sozialhilfe bezieht die Gemeinde die gesamte Krankenkassenprämie und die AHV-Beiträge, die Frau M. leisten muss, ein.

Das Sozialamt hat es wegen Arbeitsüberlastung versäumt, innert der vom Kanton festgesetzten Frist¹ ein Gesuch um Verbil-

¹ Im Kanton Aargau müssen die Gesuche um Prämienverbilligung für das folgende Jahr bis zum 31. Mai eingereicht werden. Der Kanton erreicht mit der Prämienverbilligung aber nicht einmal das vom Krankenversicherungsgesetz KVG vorgegebene Minimum. Im Grossen Rat war bei der Beratung des Einführungsgesetzes KVG keine grosszügigere Lösung mehrheitsfähig. Eine SP-Initiative, die im Herbst zur Abstimmung kommt, verlangt die volle Ausschöpfung der Bundessubventionen und eine bessere Regelung der Verteilung. Heute holen sich systembedingt nur 55 Prozent der Berechtigten ihre Prämienverbilligung. Es wird bewusst an ihnen gespart.

ligung der Krankenkassenprämien einzureichen, so dass die vollen Krankenkassenbeiträge trotz der Anspruchsberechtigung von Frau M. zu Lasten der Gemeinde bezahlt werden müssen. Im weiteren hat das Sozialamt offenbar kein Gesuch um Erlass der AHV-Beiträge gestellt, obwohl diesem Antrag mit Sicherheit entsprochen worden wäre.

Frau M. bewegt sich in einem Teufelskreis. Sie wird noch lange auf Sozialhilfe angewiesen bleiben. Ausserhäusliche Betreuungsplätze für Kinder stehen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, und die Beziehungen mit dem Elternhaus sind in der Regel nach Scheidungen mit Konflikten belastet, so dass auch innerfamiliär keine regelmässige Hilfe über Jahre hinaus zu erwarten ist. Das bedeutet, dass Frau M. sich noch lange nicht wieder in den Arbeitsprozess eingliedern kann. Ob dies wegen des versäumten beruflichen Anschlusses später überhaupt möglich sein wird, ist auch unsicher.

Die beiden Beispiele zeigen einen kleinen Ausschnitt aus der Vielfalt der heutigen Arbeit auf einem Sozialamt. Sie zeigen auch, welche hohe Ansprüche an die Fachkompetenz der Mitarbeitenden gestellt werden und welche negativen Auswirkungen das Fehlen dieser Fachkompetenz oder eine zu knappe Stellendotation in diesem Bereich auf die Betroffenen und damit letztendlich auch auf die Gemeindefinanzen haben. Wohl existiert im Kanton Aargau ein Handbuch, das Weisungen, Anleitungen und Beispiele für die kommunale Sozialhilfe enthält. Die heikelsten und umstrittensten Kapitel, wie zum Beispiel jenes über die Verwandtenunterstützungspflicht und über die Durchsetzung von Auflagen, sind «in Bearbeitung». Anstelle der Weisungen ist im Handbuch ein Deckblatt eingeklebt, auf dem ein nachdenkliches Männchen hilflos vor einem schwarzen Bildschirm sitzt

– wahrlich eine grosse Hilfe für alle auf einem Sozialamt Tätigen.

Auch was die Weiterbildung anbelangt, müsste vieles verbessert werden. Vom Kanton müsste ein Aus- und Weiterbildungskonzept vorgelegt werden, das es den Sozialamtsmitarbeitenden ermöglicht, den ständigen Veränderungen Rechnung zu tragen. Die Gemeinden müssten aber auch dafür sorgen, dass das Personal die notwendigen freien Kapazitäten hat, um solche Weiterbildungsmöglichkeiten auch zu nutzen.

Die Tatsache, dass ausserfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten nicht in genügendem Mass zur Verfügung stehen, ist nicht nur auf die Geldknappheit zurückzuführen. Es fehlen insbesondere auch wichtige Instrumente einer professionellen Sozialhilfeplanung wie Erhebung, Analyse und Prognose. Es ist nicht so, dass dies niemand erkannt hätte. Aus den Reihen der SP wurde vor fünf Jahren ein entsprechender Vorstoss eingereicht² und vom Grosse Rat überwiesen. Geschehen ist noch nichts. Im Kanton Aargau mit seinen 232 Gemeinden und seinen kleinräumigen Strukturen wäre eine zentrale Planung besonders wichtig. So wären kreative Lösungen für die Bewältigung von Aufgaben im Sozialhilfebereich, zum Beispiel in Gemeindeverbänden, möglich. Diese Planung hat sich in Grossstädten wie Zürich bewährt. Im Aargau zieht man es vor, über die Sozialhilfebedürftigen zu polemisieren, statt professionell und sachgerecht Lösungen zu erarbeiten.

² Motion Katharina Kerr betreffend Einrichtung einer kantonalen Sozialhilfestatistik, im Juni 1994 eingereicht, am 14. März 1995 als Postulat überwiesen.

Ursula Padrutt, Anwältin und Notarin, ist Grossrätin im Kanton Aargau. Als Gemeinderätin steht sie dem Ressort Soziales vor.